

Stadt Gernsbach - Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Innenstadt Mitte“ in Gernsbach

Nach den §§ 14ff des Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025, in der derzeit aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 23.02.2026 die Vorkaufssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Innenstadt Mitte“ in Gernsbach als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt im Norden durch die Flurstücke Nr. 184, 185, 186, 187 und 192, im Osten durch die Flurstücke Nr. 204/9 (Gottlieb-Klumpp-Straße und 204/6, im Süden durch die Flurstücks Nr.100, im Westen durch die Flurstücke Nr. 204/6, 204/7 und 250/2.
- 2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 21.01.2026 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Gernsbach ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsbach, den 02.03.2026



Julian Christ, Bürgermeister